

**Allgemeine Verwaltungskostenordnung  
(AllgVwKostO)\*****Vom 11. Dezember 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

**§ 1**

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) werden Kosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

**Anlage****§ 2**

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
KochDer Minister der Finanzen  
Weimar

\*) GVBl. II 305-66

## Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>G e b ü h r e n</b>		
<b>11</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
110	§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) ist nicht anzuwenden.		
111	schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.		30 bis 600
112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist		10 bis 600
1121	Zuschlag zu Nr. 112 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12
113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12
<b>12</b>	<b>Bescheinigungen, Zeugnisse</b>		
121	Bestätigung der Echtheit einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation, Ausstellung der Apostille oder Beglaubigung einer Urkunde aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen		18
122	Feststellungserklärung nach § 1059a Abs. 1 Nr. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 oder § 1098 Abs. 3 BGB		60 bis 600
123	Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nach § 4 Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes	je inhaltlich verschiedene Maßnahme	60
124	schriftliche Bescheinigung des Einverständnisses der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt (insbesondere Bescheinigung einer Genehmigungsfiktion nach § 42a Abs. 3 HVwVfG)		10 bis 50
<b>13</b>	<b>Beglaubigungen</b>		
131	Beglaubigung einer Unterschrift		6
132	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1321	die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3
1322	in anderen Fällen		
13221	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht		6
13222	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht	je Seite	0,60

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>14</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b>		
140	Grundsätze		
1401	Gebühren nach der Obergruppe 14 sind zu erheben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>– für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder</li> <li>– Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat,</li> </ul> und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.		
1402	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.		
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1411	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	18
1412	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	15
1413	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,25
142	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 v. H. der Gebühr nach Nr. 1411 bis 1413	mindestens 30
<b>15</b>	<b>Ablehnung der Gewährung einer Geldleistung, Anforderung einer Geldleistung</b>		
151	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand	höchstens 20 v. H. des streitigen Betrags
152	Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte	nach Zeitaufwand	höchstens 10 v. H. des streitigen Betrags
<b>16</b>	<b>Fiktion des Einverständnisses der Behörde</b>		
	Für das Einverständnis der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, wird diejenige Gebühr zugrunde gelegt, die für die ersetzte Amtshandlung vorgesehen ist. Von dieser Gebühr sind für den Verwaltungsaufwand, der dadurch erspart wird, dass kein schriftlicher Bescheid abgefasst wurde, je nach erspartem Aufwand ein Betrag von 10 bis 200 Euro abzuziehen.		
<b>2</b>	<b>A u s l a g e n</b>		Auslage EUR
<b>21</b>	<b>Kopien</b>		
211	Anfertigen von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3, <ul style="list-style-type: none"> <li>– die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder</li> <li>– die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden</li> </ul>	je Seite	0,20
<b>22</b>	<b>Benutzung eines Personenkraftwagens</b>	je km	0,40